

## **Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung (Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung)**

### **1. Problemanalyse**

#### **• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition**

Die Gewerbeordnung 1994, idF BGBl. I Nr. 171/2022, sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Sie referenziert in § 20 inhaltlich auf den Nationalen Qualifikationsrahmen, geregelt im Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016.

Die bestehende Meistersprüfungsordnung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung stammt aus dem Jahr 2018. Die vorliegende Änderung dieser Meisterprüfungsordnung erfolgte, um die oben angeführten gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen. Die Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung entspricht nun den Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

In erster Linie bedeutet das, dass die Prüfungsanforderungen (Inhalte) in der neuen Meisterprüfungsordnung durch Lernergebnisse, in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, beschrieben sind. Sie sind im Qualifikationsstandard zur Gänze erfasst. Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Schädlingsbekämpfungshandwerk in tabellarischer Form (in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz).

Die Anforderung an den Beruf des Schädlingsbekämpfers/der Schädlingsbekämpferin ist geprägt vom Erfordernis der auf den individuellen Einzelfall abzustellenden Einschätzung von komplexen Faktoren (wie u. a. den Rahmenbedingungen der von Schädlingen befallenen Infrastruktur, der Auswahl der einzusetzenden, oftmals giftigen oder hochgiftigen, Bekämpfungsmittel, der Bestimmung der Bekämpfungsart, der Auswahl der Verfahren und Anwendungstechniken sowie geeigneter Schutzmaßnahmen) und der strengen Einhaltung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung. Die damit verbundenen zeitgemäßen Kompetenzen finden in den Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten ihre Verankerung, um für die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Gewerbe der Schädlingsbekämpfung vorbereitet zu sein.

Die neue Meisterprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau (§ 2 der Meisterprüfungsordnung), den Aufbau (Gliederung in Module), die Inhalte (in Form von Lernergebnissen) sowie den Ablauf der Prüfungen (Prüfungsmethoden: mündlich, schriftlich und praktisch sowie zeitliche Dauer der Gegenstände), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes der Meisterprüfungsordnung erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (Berufszweig Schädlingsbekämpfung), dem Funktionäre, die auch in der Schädlingsbekämpfung-Ausbildung und -Praxis tätig sind (Mitglieder der Prüfungskommission), sowie ein Mitarbeiter der Bundesinnung angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

#### **• Betroffene**

Betroffen von der neuen Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierten Gewerbe der Schädlingsbekämpfung gemäß § 94 Z 58 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung 2018 betroffen ist. Neue Beschränkungen oder weitere Reglementierungen ergeben sich durch die neue Prüfungsordnung nicht.

Es ist im gewerblichen Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Demzufolge müssen die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Schädlingsbekämpfer/innen mit der Komplexität dieser Tätigkeiten übereinstimmen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Arbeitnehmer/innen, Kund/innen und der Verbraucher/innen zu gewährleisten. Die Meisterprüfung steht somit im Dienste des öffentlichen Interesses an der Wahrung der öffentlichen Gesundheit (auch hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung von Krankheitserregern und Epidemien) und weiterer öffentlicher Schutzinteressen, wie u. a. der Erhaltung der Lebensmittelsicherheit oder des Schutzes von Vorräten, sowie des des Schutzes der Umwelt und der Tiere (Verhinderung von Tierleid und Tierquälerei). Daher müssen die im Rahmen der Meisterprüfung zu

überprüfenden Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen. Es ist im Berufszugangs daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den Schädlingsbekämpfern/Schädlingsbekämpferinnen selbst ein hohes Interesse an einer Qualifikation auf ausgezeichnetem Niveau. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Das Beibehalten der bestehenden Prüfungsordnung, das sogenannte „Nullszenario“, hätte zur Folge, dass den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994 nicht entsprochen wird. Darüber hinaus wäre eine Vergleichbarkeit und eine Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register gemäß § 1 Abs 1 NQR-Gesetz nur eingeschränkt möglich.

Dementsprechend sind allfällige Alternativen als die geplante Änderung der Meisterprüfungsordnung nicht möglich.

## 2. Ziel der Reglementierung

Die Reglementierung des Gewerbes erfolgt nicht in der Meisterprüfungsordnung, sondern in der Gewerbeordnung (§ 94 Z 58 GewO 1994). Durch die gegenständliche Änderung der Meisterprüfungsordnung sind keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Schädlingsbekämpfung vorgenommen worden.

Ziel der Reglementierung ist es, die hohe Qualität der handwerklichen Arbeit und den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferinnen, dass die geforderte Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Der hohe Qualitätsstandard bei der Auftragsdefinition (insbesondere bei der Beurteilung der Befallssituation, der Risikoanalyse und der Definition notwendiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen), im Umgang mit den Kunden (insbesondere bei der fachgerechten Beratung), der Auftragsabwicklung und Arbeitsdurchführung (insbesondere bei der Planung, Organisation und Umsetzung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen), im Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement, bei der Einhaltung der fach einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das betriebliche und kaufmännische Management setzen fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz voraus.

Durch die Reglementierung sollen diese fortgeschrittenen Kenntnisse und Fertigkeiten sichergestellt werden, um die erforderliche Fach- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Meisterprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Weiters wird mit einer Meisterqualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer/innen, Kund/innen und Verbraucher/innen, da die unsachgemäße Anwendung von hochgiftigen Substanzen tödliche Folgen haben und auch der unsachgemäße Einsatz von mindergiftigen Substanzen zu Folgeerkrankungen und Gesundheitsschäden führen kann. Durch die Sicherstellung der fachgerechten Anwendung des erforderlichen Fachwissen im Bereich der Schadorganismen und der Bekämpfungsmittel, der Einhaltung der anzuwendenden Techniken und Schutzmaßnahmen sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. Chemikalienrecht inklusive Biozid- und Pflanzenschutzrecht, Lebensmittelrecht) werden Risiken für Personen-, Umwelt-, Vermögens- und Substanzschäden fast vollständig ausgeschlossen.

Die Meisterprüfung steht auch im Dienste der Erhaltung des nationalen, historischen und künstlerischen Erbguts, da diese zur Erhaltung von Kulturgütern (Kirchen, Museen etc.) beiträgt.

Die Überprüfung der den Zielen der Reglementierung zugrundeliegenden fortgeschrittenen Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgte seit jeher im Rahmen der Meisterprüfung – unabhängig davon, ob es sich um die Meisterprüfungsordnung aus (oder vor) dem Jahr 2018 handelt oder um die neue Prüfungsordnung.

## 3. Inhalt der Änderung

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, wie die Anpassung an die Vorgaben der Gewerbeordnung (wie ua an § 20 Abs 1 GewO) und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Meisterprüfungsordnung, und andererseits die Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Es handelt sich ebenfalls um redaktionelle Änderungen oder technische

Anpassungen. Hier sei auf die Anpassung der Anrechnungsmöglichkeiten, welche sich in einer Aktualisierung der Formulierung der anrechenbaren Schulabschlüsse und Studien widerspiegeln, und die Konkretisierung der Möglichkeit der digitalen mündlichen und schriftlichen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Die Prüfungsinhalte der neuen Meisterprüfungsordnung sind, im Vergleich zur Meisterprüfungsordnung aus dem Jahr 2018, aufgrund der in den Gegenständen angeführten Lernergebnissen und des Qualifikationsstandards im Anhang der Meisterprüfungsordnung nur transparenter und detaillierter dargestellt.

#### **4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG**

Das Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG findet auf die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlassung von Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, keine Anwendung (§ 2 Abs 3 Z 1 VPG).

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung iSd § 94 Z 58 GewO 1994 (Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023) fallen unter die Ausnahme gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Vorgaben der Gewerbeordnung (und die damit implizierte Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes) einhergehende Neusystematisierung der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären.

Dasselbe gilt weiters für die in der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Inhalte der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Meisterprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) sowie eine Anpassung an die Vorgaben der GewO 1994 darstellen. Das Anforderungsniveau an die Meisterprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Meisterprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Meisterprüfungsordnung zu:

- Modul 1 „Fachlich praktische Prüfung“ der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 (§§ 4 bis 6) umfasst die beiden Gegenstände „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (Teil A) und „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“ (Teil B) und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von §§ 4 bis 6 Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2018.
- Modul 2 „Fachliche mündliche Prüfung“ (§§ 7 bis 9) der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 umfasst Lernergebnisse anhand berufstypischer Aufgabenstellungen auf Lehrabschlussprüfungsniveau sowie in den Bereichen Management, Qualitätsmanagement und Sicherheitsmanagement. Teil B des Moduls umfasst wie bisher einen Gegenstand (§ 9 der Meisterprüfungsordnung 2018). Damit ist keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen verbunden, die nach wie vor jenen von § 9 der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2018 entsprechen.
- Modul 3 „Fachtheoretische schriftliche Prüfung“ (§§ 10 bis 12) der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 umfasst fachliche, planerische, rechnerische und kalkulatorische Lernergebnisse und gliedert sich in zwei Gegenstände. Der erste Gegenstand „Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau“ (§ 11) entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Prüfungsbereichs Fachkunde („Fachlich schriftliche Prüfung“ gemäß § 11 der Meisterprüfungsordnung 2018), der Gegenstand „Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau“ entspricht den inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsbereiche Fachkalkulation und Fachrechnen („Fachlich schriftliche Prüfung“ gemäß §§ 12 und 13 der Meisterprüfungsordnung 2018). Es finden inhaltlich und umfangmäßig keine Ausweitungen statt, sondern nur eine neuen Strukturierung in zwei Gegenstände.

- Die Module 4 „Ausbilderprüfung“ (§ 13) und 5 „Unternehmerprüfung“ (§ 14) Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 entsprechen unverändert den Modulen 4 (§ 14) und 5 (§ 15) der Meisterprüfungsordnung 2018. Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle“ Änderungen im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind.

Ebenfalls unter die Ausnahmeregelung gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen folgende Neuerungen:

- Die Anpassung des Kataloges der Anrechnungsmöglichkeiten in § 3 Abs 5 der Meistersprüfungsordnung 2023, die erforderlich wurde, weil berufsbildende Schulen bzw. Studienrichtungen an Universität/Fachhochschulen mit neuen Bezeichnungen entstanden sind oder berufsbildende Schulen bzw. Studienrichtungen Universitäten/Fachhochschulen ausgelaufen sind. Dabei handelt es sich bloß um eine Anpassung der vormals in § 3, § 4 Abs 3 und § 7 Abs 2 enthaltenen Regelungen, ohne dass mit dieser Anpassung neue Beschränkungen verbunden sind.

- Weiters die in § 7 Abs 2 der Meistersprüfungsordnung 2023 neu vorgesehene Möglichkeit, die fachlich mündliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist. Es handelt sich lediglich um eine technische Anpassung. Bei der fachlich schriftlichen Prüfung war bereits in der Meisterprüfungsordnung 2018 die Möglichkeit vorgegeben, dieses Modul entweder EDV-unterstützt oder händisch durchgeführt werden kann (§ 10 Abs 4). Diese Formulierung wurde in der Meisterprüfungsordnung 2023 präzisiert (§ 10 Abs. 4). Damit ist jedoch keine neue Beschränkung verbunden. Zudem ist es ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese geänderte Formulierung in § 10 Abs 4 soll die Basis für die digitale Transformation in der Prüfungsordnung legen.

- Dasselbe gilt für die in der Meistersprüfungsordnung 2023 enthaltenen Änderungen der Prüfungsmodalitäten, wonach die Reihenfolge der Ablegung der Module dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nun ausdrücklich überlassen bleibt (§ 3 Abs 3) und dass es im Modul 3 zu einer Aufteilung der bislang drei Gegenstände auf zwei Gegenständen kommt (§ 11 Abs 3 und § 12 Abs 3), die jedoch auf die Gesamtprüfungsdauer im Modul 3 keine Auswirkung hat. Diese Änderungen betreffen ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

In der Meisterprüfungsordnung 2018 umfasste das Modul 3 drei Gegenstände: Fachkunde, Fachkalkulation und Fachrechnen (§ 10 Abs 2). Diese drei Gegenstände wurden nunmehr auf zwei Gegenstände reduziert, ohne dass dabei eine inhaltliche Änderung vorgenommen wird. Die Gesamtprüfungsdauer von 5 - 7 Stunden für das Modul 3 in der Meisterprüfungsordnung 2018 wurde auch in der Meisterprüfungsordnung 2023 beibehalten. Es erfolgte keine Verlängerung der Prüfungszeit des Modul 3. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, der kompetenzorientierten Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben und da sämtliche Aufgaben dem NQR Niveau 6 zu entsprechen haben, erfolgte eine Umverteilung der Prüfungsdauer auf die beiden Gegenstände „Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau“ mit 3 Stunden bis maximal 4 Stunden und „Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau“ mit 2 Stunden bis maximal 3 Stunden. Da auch bei den schriftlichen Prüfungen komplexe Fälle aus der beruflichen Praxis eines Meisters/einer Meisterin zu lösen sind, ist es notwendig, den Kandidat/innen bei der Überprüfung der fachlichen Kompetenzen mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, als bisher im Gegenstand Fachkunde vorgesehen war. Bei der Überprüfung der kalkulatorischen Kompetenzen und bei den berufsspezifischen Berechnungen sind hingegen 2 bis maximal 3 Stunden ausreichend. Es kommt dadurch in diesem Gegenstand zu einer Reduktion der Prüfungszeit im Vergleich zur Zeit, die bisher für die Gegenstände Fachkalkulation und Fachrechnen vorgesehen war. Diese Änderungen betreffen ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

- Die Klarstellung, dass bei der schriftlichen Prüfung ein nicht programmierbarer Taschenrechner und die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellte Formelsammlung verwendet werden dürfen (§ 12 Abs 4), stellt lediglich eine erläuternde Präzisierung dar, um österreichweit eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

- Schließlich trifft dies auch auf die neuen Bestimmungen mit der Festlegung von Bewertungskriterien für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen (§ 5 Abs 3, § 6 Abs 5, § 8 Abs 3, § 9 Abs 4, § 11 Abs 2, § 12 Abs 2) zu, sie dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offengelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und

gezielter vorbereiten. Weiters unterstreichen die festgelegten Bewertungskriterien deutlich, worauf im Rahmen der Meisterprüfung Wert gelegt wird.

Diese Neuerungen betreffen somit ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

- Zusätzlich trifft dies auch auf § 15 der Meistersprüfungsordnung 2023 zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw die Meisterprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden, da sie ausschließlich dazu beiträgt, eine österreichweit einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung jeweils nur um Anpassungen an die Vorgaben der GewO 1994, Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die im Ergebnis keine inhaltliche Änderung bewirken, weshalb sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen. Es ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

## 5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes Schädlingsbekämpfung gemäß § 94 Z 58 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung 2018 betroffen war.

Die bestehende Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Bäcker stammt aus dem Jahr 2018 und entspricht nicht mehr den Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Die Reglementierung dient, wie auch schon zuvor, weiterhin der Wahrung der öffentlichen Gesundheit, dem Schutz der Arbeitnehmer/innen, Kund/innen und Verbraucher/innen, dem Schutz der Umwelt, dem Schutz der Tiere, sowie der Erhaltung des nationalen, historischen und künstlerischen Erbguts.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung nur um redaktionelle Änderungen oder technische Anpassungen, die aber mit keiner inhaltlichen Änderung oder Beschränkung verbunden sind.

Der Umstand, dass die Beschreibung der Qualifikation aufgrund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze wie Kompetenzorientierung in Sprache und Aufbau verändert wurde, begründet keine inhaltliche Änderung, und ist als redaktionelle Änderung iSd § 3 Abs 2 Z 1 VPG zu qualifizieren. Der gestiegene Informationsgehalt führt zu einer umfangreicheren Prüfungsordnung, auffallend durch die starke Erweiterung der Seitenanzahl. Diese führt allerdings nicht zu einem höheren Anforderungsniveau an die Meisterprüfung, sondern lediglich zu einer präziseren Darstellung des Prüfungsszenarios. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Meisterprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun durch Lernergebnisse, in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Durch diese Transparenz und durch das Überprüfen der Lernergebnisse mit zeitgemäßen Prüfungsaufgaben (Kompetenzorientierung), die dem im § 20 Abs 1 GewO 1994 angeführten Niveau gerecht werden, erhöht sich die Validität der Prüfung.<sup>1</sup> Die Meisterprüfung nach der neuen Prüfungsordnung wird dadurch aber nicht schwerer.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung 2023 von der Ausnahme gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Auch wenn in der GewO 1994 nicht explizit das NQR-Niveau 6 angeführt ist, entspricht die im § 20 GewO 1994 verwendete Formulierung jener im NQR-Gesetz, die das NQR Niveau 6 beschreibt.

## Anhang: Text-Gegenüberstellung

Entwurf MPO Neu - Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung (Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung)		Verordnung der Bundesinnung der Kundmachung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung (Schädlingsbekämpfung-Meisterprüfungsordnung) vom 7. Mai 2018
<b>Allgemeine Prüfungsordnung</b> § 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.		<b>Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung</b> § 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung (§ 94 Z 58 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 114/2004, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
<b>Qualifikationsniveau</b> § 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang I des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt: 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien), 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen). (2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.		Keine Regelung
<b>Gliederung und Durchführung</b> § 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.		§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.
(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.		Keine Regelung
(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.		Keine Regelung
(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:		Modul 1 – Teil A § 5. (4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	

<p>Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3</p>	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>	<p>insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p> <p>Modul 1 – Teil B § 6. (7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist</p> <p>Modul 2 – Teil A § 8. (3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p> <p>Modul 2 – Teil B § 9. (6) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>																		
<p>Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B</p>	<p>Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.</p>																			
<p>(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p>		<p>§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Ausbildung durch ein positives Zeugnis nachweisen können, haben nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3 Teile Fachkunde und Fachkalkulation, Modul 4 und Modul 5 abzulegen:</p> <p>a) Höhere Lehranstalt für Biochemie und Biochemische Technologie, b) Höhere Lehranstalt für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, c) Aufbaulehrgang für Berufstätige für Biochemie und Biochemische Technologie, d) Höhere Lehranstalt für Chemie Ausbildungszweig Biochemie, Biotechnologie und Gentechnik, e) Kolleg für Chemie Ausbildungszweig Biochemie, Biotechnologie und Gentechnologie, f) Höhere Lehranstalt für Berufstätige - Aufbaulehrgang Chemie Ausbildungsschwerpunkt Biochemie und Biochemische Technologie. g) Studienrichtung Chemie h) Studienrichtung Biochemie i) Studienrichtung Chemieingenieurwesen</p> <p>Modul 1 – Teil A: § 4. (2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer gem. Schädlingsbekämpfer-Ausbildungsordnung (BGBl. II Nr. 269/2002) ersetzt.</p> <p>Modul 2 – Teil A:</p>																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Teil</th> <th>Gegenstand</th> <th>Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 762 230 1316">Modul 1</td> <td data-bbox="230 762 320 1316">A</td> <td data-bbox="320 762 734 1316">Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td data-bbox="734 762 1227 1316"> <p>1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)</p> <p>2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.</p> <p>3. Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1316 230 1348"></td> <td data-bbox="230 1316 320 1348">B</td> <td data-bbox="320 1316 734 1348">Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau</td> <td data-bbox="734 1316 1227 1348">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1348 230 1449">Modul 2</td> <td data-bbox="230 1348 320 1449">A</td> <td data-bbox="320 1348 734 1449">Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung</td> <td data-bbox="734 1348 1227 1449">1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß</td> </tr> </tbody> </table>	Modul		Teil	Gegenstand	Anrechnung	Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)</p> <p>2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.</p> <p>3. Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.</p>		B	Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau	-	Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß			
Modul	Teil		Gegenstand	Anrechnung																
Modul 1	A		Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)</p> <p>2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.</p> <p>3. Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.</p>																
	B	Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau	-																	
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß																	
	B	Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau	-																	
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß																	

		Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung)	§ 7. (2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer gem. Schädlingsbekämpfer-Ausbildungsordnung (BGBI. II Nr. 269/2002) ersetzt.
		2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.	
		3. Studium an einer Universität oder Fachhochschule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.	
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	
Modul 3		Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau	-
		Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau	-

<b>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung - MPO Neu</b>	<b>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung - MPO vom 7.5.2018</b>
§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBI. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 185/2022 nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.	§ 4. (1) Das Modul 1 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.
<b>Modul 1 Teil A – MPO Neu</b>	<b>Modul 1 – Teil A – MPO vom 7.5.2018</b>
§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.	Keine Regelung
§ 5. (2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendigen Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, einen Schädlingsbekämpfungsauftrag fachgerecht umzusetzen.	§ 5. (1) Es sind Arbeitsproben aus den folgenden Bereichen auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, die in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind: a) Bekämpfung von wirbellosen Vorrats- und Hygieneschädlingen, b) Bekämpfung von Schadnagern, c) Bekämpfung von Holzschädlingen, d) Durchführen von Pflanzenschutzarbeiten, e) Durchführen von Vogelabwehrmaßnahmen, f) Durchführen von Desinfektionsmaßnahmen.



	(2) Die Prüfung ist projektartig in der Form durchzuführen, dass der Prüfungskandidat die von ihm/ihr gewählte Methode erklärt, den Einsatz der zu verwendenden Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Schädlingsbekämpfungsmittel) vorschlägt, die notwendigen Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie die Kontroll- und Entsorgungsmaßnahmen beschreibt und anschließend die gewählte Prüfarbeit durchführt.
<p>§ 5. (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren,</li> <li>2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,</li> <li>3. fachgerechte Arbeitsausführung und</li> <li>4. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	<p>§ 5. (5) Für die Bewertung der Arbeitsproben sind folgende Kriterien maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren,</li> <li>b) fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel und</li> <li>c) fachgerechte Arbeitsausführung.</li> </ol>
<p>§ 5. (4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunde bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 1,5 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 5. (3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 1,5 Stunden dauern.</p>
<b>Modul 1 Teil B – MPO Neu</b>	<b>Modul 1 – Teil B – MPO vom 7.5.2018</b>
<p>§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.</p> <p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.</p> <p>(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen das Lernergebnis gemäß Z 11, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 9 bis Z 10, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 13 bis Z 14 sowie mindestens drei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,</li> <li>2. die Befallssituation zu beurteilen,</li> <li>3. eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen,</li> <li>4. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren,</li> <li>5. berufsspezifische Berechnungen durchzuführen,</li> <li>6. Preise für angebotene Leistungen zu kalkulieren,</li> <li>7. ein Angebot zu erstellen,</li> <li>8. die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren,</li> <li>9. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen,</li> <li>10. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen,</li> <li>11. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen,</li> <li>12. Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen,</li> <li>13. Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen,</li> </ol>	<p>§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B hat projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden Tätigkeiten zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglichen. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.</p> <p>(2) Die Prüfungskommission wählt ein oder mehrere Gebäude oder Teile eines Gebäudes aus, für das der Prüfungskandidat ein praxisgerechtes Angebot an einen Kunden über die gesamte nachgefragte Leistung zu erstellen und in diesem Gebäude oder Gebäudeteil Arbeitsproben durchzuführen hat. Weiters gilt es, die Leistungen dem Kunden hinreichend erklären zu können. Das Angebot und die Arbeitsproben werden gemeinsam bewertet, wobei folgende meisterliche Fähigkeiten ausschlaggebend sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bestimmung des Schädlings aufgrund der vorhandenen Angaben des Kunden oder gegebenenfalls vorhandener Befallsspuren,</li> <li>b) Planung einer geeigneten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme unter spezieller Berücksichtigung der notwendigen Fähigkeiten (Ausmessen und Anfertigen von Skizzen, Lesen von Bauzeichnungen und Bauplänen, Lesen von Sicherheitsdatenblättern und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen, Berechnen von Flächen- und Raummaßen, Berechnen von Aufwandsmengen sowie von Verdünnungen bei Schädlingsbekämpfungsmitteln, Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Schädlingsbekämpfungsmitteln, einfache Kostenkalkulation von Schädlingsbekämpfungsarbeiten, Aufstellen von Leistungsverzeichnissen und Erstellen von Bekämpfungs- und Überwachungsplänen), welche auch das Legen eines sachlich und fachlich korrekten Angebots umfasst,</li> </ol>

14. Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen und
15. ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen.

(4) Zur Überprüfung der Lernergebnisse hat die Prüfungskommission einen oder mehrere der folgenden Einsatzorte auszuwählen:

1. Privathaushalt,
2. Gewerbeimmobilie (zB Lagerhalle, Bäckerei, Supermarkt),
3. Industrieunternehmen (zB Lebensmittelerzeugungsunternehmen, Produktionsbetrieb),
4. Agrareinrichtungen (zB Futtermittel- oder Lebensmittellager, landwirtschaftlicher Betrieb, Mühle),
5. Zinshaus/Wohnhaus,
6. Einkaufszentrum,
7. Kindergarten, Krankenhaus und Altenpflegeheim,
8. Bürogebäude,
9. Landhaus,
10. Freilandfläche (zB Garten, Park, Feld, Obstgarten) und
11. Abwasseranlage bzw. Kanal.

- c) Organisation der Arbeitsdurchführung, welche insbesondere die Auswahl der Arbeitsmittel, der Maschinen und des Personals, die Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (Arbeitsrecht, Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Biozidrichtlinie, pflanzenschutzmittelrechtliche Bestimmungen etc.), die Vor- und Vollendungsarbeiten sowie die Dekontamination umfasst,
- d) Kenntnis von besonderen Anwendungstechniken und die Fähigkeit, diese durchführen zu können, wie Holzschutzarbeiten, Schwammsanierungen oder Begasungen.

(3) Die Prüfungskommission hat aus den folgenden Gebäuden bzw. Auftragsituationen eines, mehrere oder einen Teil davon auszuwählen:

- a) Privathaushalt,
- b) Gewerbeimmobilie (Lagerhalle, Bäckerei, Supermarkt usw.),
- c) Industrieunternehmen (Lebensmittelerzeugungsunternehmen, Produktionsbetrieb usw.),
- d) Agrareinrichtungen (Futtermittel- oder Lebensmittellager, landwirtschaftlicher Betrieb, Mühle usw.),
- e) Zinshaus/Wohnhaus,
- f) Einkaufszentrum,
- g) Kindergarten, Krankenhaus und Altenpflegeheim,
- h) Bürogebäude,
- i) Landhaus,
- j) Freilandfläche (Garten, Park, Feld, Obstgarten usw.).

(4) Im Rahmen der Prüfung sind in den ausgewählten Gebäuden bzw. Auftragsituationen jeweils mindestens eine oder mehrere der folgenden Schädlingsbekämpfungstätigkeiten durchzuführen und eine Arbeitsprobe abzuliefern:

- a) Durchführung von spezialisierten Schädlingsbekämpfungstätigkeiten:
  - Bekämpfung von Holzschädlingen,
  - Durchführung einer Schwammsanierung,
  - Abwicklung einer Begasung mit hochgiftigen oder inerten Gasen.
- b) Durchführung von routinemäßigen Schädlingsbekämpfungstätigkeiten:
  - Bekämpfung von Motten (zB. Lebensmittelmotten, Textilmotten, besondere Mottenarten),
  - Bekämpfung von Parasiten (zB. Wanzen, Flöhe),
  - Bekämpfung von Schadnagern (zB. Mäuse, Ratten),
  - Bekämpfung von staatenbildenden Insekten (zB. Ameisen, Wespen) oder Schaben.
- c) Durchführung von Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM), des Pflanzenschutzes und der Vogelabwehr:
  - Planen und Durchführen von Vorsorge- und Schädlingsfreihaltungsmaßnahmen (Monitoring),
  - Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen,
  - Bekämpfung von Spinnentieren (zB. Milben, Grasmilben usw.),

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung von Unkrautbekämpfungen,</li> <li>- Durchführung von Vogelabwehrmaßnahmen (Vergrämung, Taubenspitzen, Vernetzungen).</li> </ul> <p>(5) Bei den Schädlingsbekämpfungstätigkeiten sollen die angemessenen Techniken und Abläufe in den Arbeitsproben überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spritzen, Sprühen, Vernebeln, Begasen, Beködern, Stäuben, Verpressen mit den entsprechenden Geräten, thermische Behandlungen (Hitze- oder Kältebehandlungen),</li> <li>b) Anwenden von Abdichtungs- und Einbringungsverfahren, Lüften von begasten Räumen, Anwenden der Sicherheitsmaßnahmen bei der Freigabe von begasten Räumen und Prüfverfahren zur Gasrestmessung,</li> <li>c) Dekontamination von Bauteilen, Einrichtungsgegenständen, Bodenbelägen, Raumluft usw.,</li> <li>d) Umgang mit Restmengen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Leergebinden.</li> </ul>
<p>§ 6. (5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und der rechtlichen Vorgaben,</li> <li>2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,</li> <li>3. fachgerechte Arbeitsausführung und</li> <li>4. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	Keine Regelungen
<p>§ 6. (6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 6. (6) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 2 Stunden dauern.</p>
<p><b>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung - MPO Neu</b></p>	<p><b>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung - MPO vom 7.5.2018</b></p>
<p>§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.</p>	<p>§ 7. (1) Das Modul 2 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.</p>
<p>§ 7. (2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	Keine Regelung
<p><b>Modul 2 Teil A - MPO Neu</b></p>	<p><b>Modul 2 – Teil A - MPO vom 7.5.2018</b></p>
<p>§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.</p>	Keine Regelung
<p>§ 8. (2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht,</p>	<p>§ 8. (1) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den folgenden Bereichen zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkenntnisse der Chemie, Physik, Biologie und Mikrobiologie,</li> </ol>

<p>nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen und</li> <li>2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>b. Kenntnisse der Biologie und Verhaltensweise von tierischen und pflanzlichen Schädlingen, Lästlingen und Nützlingen,</li> <li>c. Feststellen von Schädlingsbefall und seinen Ursachen sowie Erkennen von typischen Schadbildern und Schädlingen,</li> <li>d. Grundkenntnisse der Wirkung und Wirkungsweise von Schädlingsbekämpfungsmitteln und deren Wirkstoffen auf menschliche, tierische und pflanzliche Organismen sowie auf Bauteile, Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge, bestimmte Materialien und Vorräte,</li> <li>e. Kenntnis der Resistenzbildung und deren Auswirkung sowie Gegenmitteln zu den verwendeten Wirkstoffen und Giften,</li> <li>f. Eigenschaften, Anwendung, Lagerung, Transport, Kennzeichnung und Entsorgung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Wirkstoffen, Giften sowie deren Resten und Behältnissen,</li> <li>g. Maschinentechnologie (Handhabung und Instandhaltung der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe),</li> <li>h. Aufstellen, Verwendung und Abbauen von Arbeitsbühnen, Gerüsten, Leitern und sonstigen Steighilfen,</li> <li>i. Kenntnisse von Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie Umweltschutzmaßnahmen,</li> <li>j. Erste Hilfe im praktischen Alltag der Schädlingsbekämpfung,</li> <li>k. Hygiene und Befallsprävention (Schädlingsvorbeugung).</li> </ol> <p>(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. ...</p>
<p>§ 8. (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	<p>Keine Regelung</p>
<p>§ 8. (4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 8. (2) ... Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>
<p><b>Modul 2 Teil B – MPO Neu</b></p>	<p><b>Modul 2 – Teil B – MPO vom 7.5.2018</b></p>
<p>§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>§ 9. (2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>	<p>§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Fallstudie zum Gegenstand, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. ...</p> <p>(2) Die Fallstudie ist eine schriftliche Aufzeichnung über eine Befallssituation oder Schädlingsbekämpfungsleistung, wie sie in Kundenanfragen, Ausschreibungen oder im sonstigen Geschäftsverkehr vorkommt. Der Kandidat hat anhand der Unterlagen</p>

	(Beschreibungen, Pläne, Skizzen usw.) die Planung, den Arbeitsablauf und die Durchführung der geplanten Schädlingsbekämpfungstätigkeit zu schildern.
<p>§ 9. (3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen das Lernergebnis gemäß Z 1, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 14 bis Z 16 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,</li> <li>2. die Befallssituation zu beurteilen,</li> <li>3. eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen,</li> <li>4. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren,</li> <li>5. an Ausschreibungen teilzunehmen,</li> <li>6. die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren,</li> <li>7. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen,</li> <li>8. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen,</li> <li>9. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen,</li> <li>10. Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen,</li> <li>11. Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen,</li> <li>12. Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen,</li> <li>13. ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen,</li> <li>14. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen,</li> <li>15. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen und</li> <li>16. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.</li> </ol>	<p>(3) Weiters umfasst die Fallstudie damit in der Praxis verbundene Fragestellungen zu folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherung, des Arbeitnehmerschutzes, der Unfallverhütung (Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen der persönlichen Hygiene) sowie der Ersten Hilfe bei Unfällen beim Umgang mit giftigen und sehr giftigen Chemikalien und Zubereitungen (insbesondere sehr giftigen Gasen),</li> <li>b) Abfallwirtschaft, insbesondere Behandlung von Giftstoffen und Entsorgung von Sonderabfällen sowie die relevanten Gesetze, Vorschriften und Regelungen der Abfallwirtschaft, des Transportwesens und des Umweltschutzes,</li> <li>c) Rechtliche Grundlagen der Berufsausübung (zuständige Behörden, Chemikaliengesetzgebung und damit verbundene Verordnungen, Vorschriften und Normen des Pflanzenschutzes und des Pflanzenschutzmittelrechts, des Holz- und Bautenschutzes sowie bei der Bekämpfung von Vorrats-, Material- und Hygieneschädlinge, Vorschriften über den Umgang mit und die Anwendung von giftigen und sehr giftigen Stoffen und Gasen),</li> <li>d) Qualitätssicherung, Standards (AIB – American institut of Baking, IFS – British retail Consortium, BRC – International Featured Standards, usw.) und Normen,</li> <li>e) Kenntnisse von Sicherheitsdatenblättern, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und der Umgang damit,</li> <li>f) Grundzüge des Rahmenkollektivvertrages und der Lohnordnung der Schädlingsbekämpfer in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ol>
<p>§ 9. (4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	<p>(4) Bei der Bewertung der Fallstudie sind auch die vom Prüfungskandidaten in der Vorbereitungszeit gemachten schriftlichen Aufzeichnungen heranzuziehen.</p>
<p>§ 9. (5) Die mündliche Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin eine Fallstudie zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dient. Die Vorbereitungszeit hat mindestens 20 Minuten und maximal 30 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 9. (1) ... Zur Vorbereitung der Fallstudie ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten maximal aber 30 Minuten einzuräumen.</p> <p>§ 9. (5) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p><b>Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung - MPO Neu</b></p>	<p><b>Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung - MPO vom 7.5.2018</b></p>

<p>§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.</p>	<p>§ 10. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p>
<p>§ 10. (2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau und</li> <li>2. Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau.</li> </ol>	<p>(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkunde (1 Stunde / maximal 1,5 Stunden),</li> <li>b) Fachkalkulation (3 Stunden / maximal 4 Stunden),</li> <li>c) Fachrechnen (1 Stunde / maximal 1,5 Stunden) einzubeziehen.</li> </ol>
<p>§ 10. (3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.</p>	<p>§ 10. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p>
<p>§ 10. (4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	<p>§ 10. (4) Die schriftliche Prüfung kann wahlweise EDV-unterstützt oder händisch durchgeführt werden.</p>
<p>§ 10. (5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Gegenstand „Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau“</b></p> <p>§ 11. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen das Lernergebnis gemäß Z 5, mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 6 bis Z 8 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Befallssituation zu beurteilen,</li> <li>2. eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen,</li> <li>3. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zu definieren,</li> <li>4. die Auftragsabwicklung zu planen bzw. zu organisieren,</li> <li>5. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit Begasungstechniken umzusetzen,</li> <li>6. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Holz- bzw. Bautenschutz umzusetzen,</li> <li>7. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Vorratsschutz, Materialschutz bzw. Gesundheitsschutz umzusetzen,</li> <li>8. Maßnahmen der integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM) umzusetzen,</li> <li>9. Maßnahmen des Pflanzenschutzes umzusetzen,</li> <li>10. Maßnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen,</li> <li>11. ein Schädlingsmonitoring für ein Objekt zu planen und umzusetzen,</li> <li>12. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen,</li> <li>13. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen und</li> <li>14. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.</li> </ol>	<p>Fachkunde</p> <p>§ 11. Der Gegenstand der Fachkunde umfasst Fragen aus den folgenden Bereichen, wobei aus jedem einzelnen Bereich mindestens eine Frage gestellt werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Biologie und Schädlingskunde von Insekten, Schadnagern, Vögeln und Spinnentieren,</li> <li>b) Grundkenntnisse der Physik, Chemie und Mikrobiologie,</li> <li>c) Vorrats- und Materialschädlinge, Hygieneschädlinge, Lästlinge und Nützlinge,</li> <li>d) Holz- und Bautenschutz unter Einbeziehung von Schwammsanierungen,</li> <li>e) Pflanzenschutz,</li> <li>f) Vogelabwehr,</li> <li>g) Arbeiten mit giftigen und sehr giftigen Gasen (Sachkunde der giftigen und sehr giftigen Stoffe und Zubereitungen, Begasungsverfahren und Begasungstechniken, Bemessung der Gaskonzentration, Grundzüge der Begasungstechnik) sowie mit inerten Gasen,</li> <li>h) Fachliche Grundlagen für Schädlingsbekämpfungstätigkeiten,</li> <li>i) Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM),</li> <li>j) Material- und Wirkstoffkunde (Eigenschaften, Wirkungsweise und Anwendung, Lagerung und Entsorgung der Schädlingsbekämpfungsmittel),</li> <li>k) Arbeitstechniken und Werkzeugkunde (Art, Funktionsweise, Reinigung und Pflege der Maschinen, Geräte und Werkzeuge) sowie Anwendung von Steighilfen (Gerüste, Arbeitsbühnen, Leitern und ähnliche Aufstiegshilfen),</li> <li>l) Betriebs- und Arbeitsorganisation, betrieblicher Arbeitsablauf, Vorbereiten der Schädlingsbekämpfungstätigkeiten, der Arbeitsmittel und der Geräte, Einsatz von Arbeitskräften und</li> <li>m) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Erste Hilfe unter Einbeziehung von persönlicher Schutzausrüstung.</li> </ol>

	n) Desinfektionsverfahren, Krankheitserreger, Schutzmaßnahmen und Rechtsgrundlagen ...
<p>§ 11. (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	Keine Regelung
<p>§ 11. (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 10. (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Fachkunde (1 Stunde / maximal 1,5 Stunden), ...</li> </ol> <p>§ 11. ... Der Gegenstand Fachkunde ist derart zu gestalten, dass er vom Prüfungskandidaten in 1 Stunde beendet werden kann.</p>
<p><b>Gegenstand „Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau“</b></p> <p>§ 12. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berufsspezifische Berechnungen durchzuführen,</li> <li>2. Preise für angebotene Leistungen zu kalkulieren und</li> <li>3. ein Angebot zu erstellen.</li> </ol>	<p><b>Fachkalkulation</b></p> <p>§ 12. (1) Der Gegenstand Fachkalkulation umfasst folgende Bereiche, wobei aus jedem einzelnen Bereich mindestens eine Frage gestellt werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen,</li> <li>b) Erstellen von Bedarfslisten für Personal, Maschinen und Geräte und</li> <li>c) Berechnen von Personal- und Sachkosten insbesondere an Hand des Rahmenkollektivvertrages und der Lohnordnung der Schädlingsbekämpfer in der geltenden Fassung. ...</li> </ol> <p><b>Fachrechnen</b></p> <p>§ 13. (1) Der Gegenstand Fachrechnen umfasst folgende Bereiche, wobei aus jedem einzelnen Bereich mindestens eine Frage gestellt werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Auswerten von Bauzeichnungen, Skizzen und Bauplänen,</li> <li>b) Berechnen von Flächen- und Raummaßen,</li> <li>c) Durchführen von Massenberechnungen,</li> <li>d) Durchführung von Maßstabsberechnungen,</li> <li>e) Durchführung von Schlussrechnungen,</li> <li>f) Durchführung von Prozentrechnungen und</li> <li>g) Berechnen von Aufwandsmengen sowie von Verdünnungen bei Schädlingsbekämpfungsmitteln. ...</li> </ol>
<p>§ 12. (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	<p>§ 12. (2) Beim Gegenstand Fachkalkulation wird der gesamte Rechengang für die Bewertung herangezogen.</p> <p>§ 13. (2) Beim Gegenstand Fachrechnen wird der gesamte Rechengang für die Bewertung herangezogen.</p>

<p>§ 12. (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 10. (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <p>...</p> <p>b) Fachkalkulation (3 Stunden / maximal 4 Stunden), c) Fachrechnen (1 Stunde / maximal 1,5 Stunden) einzubeziehen.</p> <p>§ 12. (1) ... Der Gegenstand Fachkalkulation ist derart zu gestalten, dass er vom Prüfungskandidaten in 3 Stunden beendet werden kann.</p> <p>§ 13. (1) Der Gegenstand Fachrechnen ist derart zu gestalten, dass er vom Prüfungskandidaten in 1 Stunde beendet werden kann.</p>						
<p>§ 12. (4) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen ein nicht programmierbarer Taschenrechner und die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellte Formelsammlung verwendet werden. Ist ein vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebrachter Taschenrechner für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diesen von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen (zB Lehrbücher) und elektronischer Hilfsmittel (zB Mobiltelefon) ist untersagt.</p>	<p>Keine Regelung</p>						
<p><b>Modul 4: Ausbilderprüfung - MPO Neu</b></p>	<p><b>Modul 4: Ausbilderprüfung - MPO vom 7.5.2018</b></p>						
<p>§ 13. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.</p>	<p>§ 14. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 a Berufsausbildungsgesetz BGBl. I Nr. 40/2010.</p>						
<p><b>Modul 5: Unternehmerprüfung - MPO Neu</b></p>	<p><b>Modul 4: Unternehmerprüfung – MPO vom 7.5.2018</b></p>						
<p>§ 14. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.</p>	<p>§ 15. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.</p>						
<p><b>Bewertung - MPO Neu</b></p>	<p><b>Bewertung - MPO vom 7.5.2018</b></p>						
<p>§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p> <p>(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.</p> <p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1" data-bbox="107 1177 1093 1396"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1, Modul 2 und Modul 3</td> <td>2</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Modul 1, Modul 2 und Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	<p>§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr Gut“ bis „Nicht Genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 424/2016.</p> <p>(2) Jeder Gegenstand ist getrennt zu bewerten.</p> <p>(3) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.</p> <p>(4) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note Sehr Gut und die übrigen Gegenstände mit der Note Gut bewertet wurden.</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn					
Modul 1, Modul 2 und Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.					



<b>Modul</b>	<b>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</b>	<b>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</b>	
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	
(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden.			
<b>Wiederholung - MPO Neu</b>			<b>Wiederholung - MPO vom 7.5.2018</b>
§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.			§ 17. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>			<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>
§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.			§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. ...
§ 17. (2) Die Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfung, kundgemacht von der Bundesinnung am 7. Mai 2018, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.			§ 18. (1) ... Mit Ablauf des Monats der Kundmachung tritt die Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Schädlingsbekämpfer vom 24. Mai 2012 außer Kraft.
§ 17. (3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.			Keine Regelung
§ 17. (4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.			§ 18. (2) Positiv abgelegte Gegenstände nach der Verordnung über die Meisterprüfung für das Handwerk der Schädlingsbekämpfer vom 24. Mai 2012 sind nach der neuen Prüfungsordnung gleichzuhalten.  (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.